
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin

Artikel 1

Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten

(1) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte hat als Bürgerbeauftragter oder Bürgerbeauftragte die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Abgeordnetenhauses die Stellung des Bürgers oder der Bürgerin im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Er oder sie unterstützt dabei die Arbeit des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses.

(2) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte hat als Polizeibeauftragter oder Polizeibeauftragte die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizei zu stärken. Er oder sie unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Ihm oder ihr obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn oder sie im Rahmen einer Eingabe oder durch sonstige Hinweise herangetragen werden. Der oder die Polizeibeauftragte nimmt seine oder ihre Aufgabe als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr.

§ 2

Bestellung und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses ernannt.

(2) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte leistet vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses folgenden Eid.

"Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Abwahl,
3. mit der Entlassung,
4. vorbehaltlich des Absatzes 4 mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

Ist die Amtszeit des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten bei Vollendung seines oder ihres achtundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann das Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sich das Amtsverhältnis bis spätestens zum Ablauf der Amtszeit verlängert.

(4) Die Amtszeit des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten beträgt sieben Jahre; nach dem Ende der Amtszeit bleibt er oder sie auf Aufforderung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt, längstens jedoch für neun Monate. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vor Ablauf der Amtszeit kann der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses abgewählt werden.

(6) Eine Entlassung des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten kann nur erfolgen, wenn dieser oder diese dies schriftlich verlangt oder Dienstunfähigkeit vorliegt.

(7) Endet das Amtsverhältnis des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten vor Ablauf der Amtszeit, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für sieben Jahre gewählt.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte wird als oberste Landesbehörde eingerichtet; er oder sie ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, soweit seine oder ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte darf neben seinem oder ihrem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er oder sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(4) Im Übrigen wird die Rechtsstellung des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten durch Vertrag geregelt. Soweit in diesem Gesetz und im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind, finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin geltenden Vorschriften in dem Umfang sinngemäß Anwendung, als sie dem Wesen des Amtsverhältnisses entsprechen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist, auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm oder ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte darf, auch wenn er oder sie nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 5 Befugnis zur Datenverarbeitung

Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), zu verarbeiten, soweit

dies zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierbei darf er oder sie insbesondere personenbezogene Daten an das Abgeordnetenhaus, die in §§ 10 und 11 genannten Stellen und den Polizeipräsidenten oder die Polizeipräsidentin in Berlin übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

§ 6 Amtshilfe

Der Senat, alle Behörden des Landes Berlin sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, haben dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus

Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte erstattet dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine oder ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr, erstmals am 31. März 2021. Er oder sie ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

Teil 2: Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte

§ 8 Tätigwerden

Der oder die Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn er oder sie durch Petitionen an das Abgeordnetenhaus, die ihm oder ihr nach § 4a PetG zugeleitet werden oder an ihn oder sie gerichtet sind, oder auf andere Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Abgeordnetenhauses unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern und Bürgerinnen rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

§ 9 Petitionsrecht, Gegenstand und Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Jede und jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte zu wenden. Im Übrigen gelten §§ 1 bis 3 Petitionsgesetz.

(2) Der oder die Bürgerbeauftragte bearbeitet die bei ihm oder ihr nach Absatz 1 eingegangenen oder nach § 4a Absatz 1 des Petitionsgesetzes zugeleiteten Petitionen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Petitionsgesetzes.

(3) Der oder die Bürgerbeauftragte sieht von einer weiteren Prüfung ab

1. in den Fällen des § 2 Absatz 5 Petitionsgesetz,
2. in den Fällen des § 4a Absatz 1 und 6 Petitionsgesetz,
3. in den Fällen des § 11 Petitionsgesetz,

4. während eines schwebenden Gerichtsverfahrens,
5. während eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens, sofern sich die Petition nicht gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet,
6. wenn der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin ist,
7. wenn Name und Anschrift des Petenten oder der Petentin nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind und
8. wenn dem Vorbringen ein konkretes Anliegen oder ein erkennbarer Sinnzusammenhang nicht zu entnehmen ist.

§ 10 Befugnisse

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Empfehlungen kann der oder die Bürgerbeauftragte den Petenten oder die Petentin und andere Beteiligte anhören.

(2) Der oder die Bürgerbeauftragte kann

1. den Regierenden Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin,
2. den Senat unmittelbar, aber zur Kenntnis des Regierenden Bürgermeisters oder der Regierenden Bürgermeisterin,
3. Senatsmitglieder,
4. dem Senat oder einem seiner Mitglieder unterstellten, seiner Aufsicht oder seinen Weisungen unterliegende Behörden, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe,
5. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin in dem Umfang, wie diese gegenüber einer oder einem dem Abgeordnetenhaus Verantwortlichen der Aufsicht unterworfen sind,
6. juristische Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

ersuchen um:

- a) mündliche oder schriftliche Auskünfte und Berichte,
- b) die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen und
- c) die Gestattung der Ortsbesichtigung.

Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder des Senats durch Bestimmungen oder Weisungen anderer Institutionen gebunden sind.

(3) § 5 Abs. 2 und 3 Petitionsgesetz gilt entsprechend.

(4) § 18 findet sinngemäß auf den unabhängigen Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte Anwendung, soweit es um Fragen der Diskriminierung im Schulwesen geht.

§ 11 Erledigung der Aufgaben

(1) Der oder die Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben und auf eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann der oder die Bürgerbeauftragte eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; diese ist auch dem zuständigen Senator oder der zuständigen Senatorin zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle soll dem oder der Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Der oder die Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petenten oder die Petentin über den Fortgang der Bearbeitung der Petition.

§ 12 Weiterleitung an den Petitionsausschuss

Der oder die Bürgerbeauftragte leitet die Angelegenheit verbunden mit einer Empfehlung für das weitere Verfahren an den Petitionsausschuss weiter,

1. wenn er oder sie nach § 9 Absatz 3 von einer weiteren Bearbeitung der Petition absieht,
2. wenn einem Ersuchen nach § 10 nicht entsprochen wird oder
3. wenn er oder sie die Bearbeitung der Petition nach § 11 Absatz 1 und 2 abschließt.

Bei Petitionen hat er oder sie den Petenten oder die Petentin darüber schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. § 6a Petitionsgesetz gilt entsprechend. In den Fällen des § 9 Absatz 3 Nr. 2 verzichtet der oder die Bürgerbeauftragte auf eine Empfehlung an den Petitionsausschuss.

Teil 3: Der oder die Berliner Polizeibeauftragte

§13 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeidienstkräfte des Landes Berlin. Für Polizeidienstkräfte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Das Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem oder der Betroffenen auszuräumen.

§ 14

Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Eingaben von Polizeidienstkräften

(1) Jeder oder jede, der oder die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeidienstkräfte oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet, kann sich mit einer Beschwerde an den oder die Polizeibeauftragte(n) wenden. Jeder oder jede, die eine mittel- oder unmittelbare sowie institutionelle ungerechtfertigte Benachteiligung behauptet, kann sich mit einer Beschwerde an den Berliner Polizeibeauftragten oder die Berliner Polizeibeauftragte wenden.

(2) Jede Polizeidienstkraft des Landes Berlin kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Berliner Polizeibeauftragten oder die Berliner Polizeibeauftragte wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des oder der Polizeibeauftragten dürfen weder dienst- und disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden noch darf die Dienstkraft sonstige Nachteile erleiden.

(3) Beschwerden und Eingaben müssen Namen und Anschrift des Einbringers oder der Einbringerin sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der oder die Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner oder ihrer Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der oder die Polizeibeauftragte von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers oder der Einbringerin absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(4) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, kann der oder die Berliner Polizeibeauftragte ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten.

(5) Die Beschwerde muss bis binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 15

Tätigkeit ohne vorherige Beschwerde oder Eingabe

Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der oder die Polizeibeauftragte tätig werden, soweit er oder sie in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 14 zulassen würde.

§ 16

Gegenstand der Prüfung, Anhörung

(1) Der oder die Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde, Eingabe oder sonstiger Kenntnis hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des oder der Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner oder ihrer Entscheidungen kann der oder die Polizeibeauftragte den Einbringer oder die Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe und andere Beteiligte anhören.

(3) Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der oder die Polizeibeauftragte dies dem oder der Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen Entscheidungen des oder der Polizeibeauftragten ist der Rechtsweg nicht eröffnet.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die betroffene Polizeidienstkraft darauf hinzuweisen, dass es ihr frei stehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und dass er oder sie sich jederzeit eines oder einer Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 17 Grenzen des Prüfungsrechts

Der oder die Polizeibeauftragte wird nicht tätig,

1. wenn die Angelegenheit ein schwebendes Gerichtsverfahren betrifft oder
2. Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin ist.

Laufende Beschwerden und Eingaben werden vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer oder die Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Polizeibeauftragten oder die Polizeibeauftragte.

§ 18 Auskunft, Akteneinsicht, Zutritt

(1) Zur sachlichen Prüfung kann der oder die Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin unter Angabe des Sachverhalts nach § 14 Absatz 3 oder § 15

1. Auskunft und
2. Einsicht in Akten aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin verlangen sowie
3. um Zutritt zu allen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin ersuchen.

(2) Das Akteneinsichtsverlangen darf vorbehaltlich des Absatzes 3 nur verweigert werden,

1. wenn gegen eine Polizeidienstkraft wegen ihres dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wurde, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig ist, soweit sich die Eingabe nicht gegen die verzögernde Behandlung des Verfahrens richtet oder
2. soweit sonstige überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern.

- (3) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn
1. die betroffene Polizeidienstkraft mit der Auskunft sich selbst oder einen oder einer der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde oder
 2. für die um Auskunft angehaltene Polizeidienstkraft ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht.

Der von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeidienstkraft sowie dem Leiter oder der Leiterin der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

§ 19

Abschluss des Verfahrens

- (1) Der oder die Polizeibeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er oder sie Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der oder die Polizeibeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er oder sie dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin mit und gibt ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers oder der Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer oder der Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 20

Bericht

Über besondere Vorgänge unterrichtet der oder die Polizeibeauftragte unverzüglich den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses.

Teil 4: Sonstiges

§ 21

Evaluation

Auf der Grundlage einer von dem oder der Polizeibeauftragten zum 31. März 2024 vorzulegenden Statistik überprüft das Abgeordnetenhaus Anwendung und Auswirkung der Vorschriften dieses Teils des Gesetzes.

Artikel 2 **Änderung des Petitionsgesetzes**

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 **Form und Inhalt der Petition**

- (1) Petitionen sind bei dem Abgeordnetenhaus schriftlich einzureichen. Sie müssen den Petenten oder die Petentin erkennen lassen und unterzeichnet sein.
- (2) Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform auch ohne Unterzeichnung gewahrt, wenn der Petent oder die Petentin und dessen oder deren Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird.
- (3) Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden.
- (4) Wird eine Petition für eine andere Person eingereicht, kann die weitere Behandlung von einer Einverständniserklärung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Petition darf keine Verstöße gegen Strafgesetze beinhalten oder zum Ziele haben. Ferner darf sie nicht nur den Inhalt einer früheren Petition desselben Petenten oder derselben Petentin aus derselben Wahlperiode ohne wesentlich neues Vorbringen wiederholen.
- (6) Der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ist zu gewährleisten.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a **Zusammenarbeit mit dem oder der Bürgerbeauftragten**

- (1) Die bei dem Abgeordnetenhaus eingegangenen Petitionen sind der oder dem Bürgerbeauftragten zu Erstbearbeitung weiterzuleiten. Dies gilt nicht für Petitionen,
 1. die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind,
 2. die die Tätigkeit des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten betreffen,
 3. zu Themenbereichen, deren Bearbeitung durch den Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird oder
 4. in denen der Petent oder die Petentin der Zuleitung an den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte ausdrücklich widerspricht.
- (2) Der oder die Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss über die eingegangenen Petitionen und den Fortgang ihrer Bearbeitung. Der Petitionsausschuss stellt sicher, dass

der oder die Bürgerbeauftragte einen Überblick über die beim Petitionsausschuss eingegangenen und in Bearbeitung befindlichen Petitionen hat. Zum Informationsaustausch sollen die Beteiligten ein gemeinsames Verfahren (§ 21 LDSG) einrichten.

(3) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Petitionsakten bei der oder dem Bürgerbeauftragten zu nehmen.

(4) Das Plenum des Abgeordnetenhauses, der Petitionsausschuss und die übrigen Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des oder der Bürgerbeauftragten verlangen.

(5) Der oder die Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen, sofern nicht der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einzelfall anders entscheidet. Auf Verlangen der oder des Bürgerbeauftragten muss er oder sie gehört werden.

(6) Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Bearbeitung von Petitionen, die nach Absatz 1 Satz 1 an den oder die Bürgerbeauftragte(n) zuzuleiten sind oder bereits zugeleitet wurden, an sich ziehen. Dem oder der Bürgerbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Petitionen, die ihm von dem oder der Bürgerbeauftragten nach § 8 Bürger- und Polizeibeauftragengesetz zugeleitet wurden, mit dem Einverständnis der oder des Bürgerbeauftragten zur erneuten Bearbeitung zurück überweisen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a **Veröffentlichte Petition**

Petitionen von öffentlichem Interesse können im Einvernehmen mit dem Petenten oder der Petentin auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung entscheidet der Petitionsausschuss. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition. Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung von Petitionen und Mitzeichnungen besteht nicht. Bei Petitionen, die veröffentlicht wurden, wird die Öffentlichkeit auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet. Der Petitionsausschuss überträgt die Durchführung der Veröffentlichung dem oder der Bürgerbeauftragten.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 7 **Entscheidungen**

(2) Der Petent oder die Petentin wird in der Regel durch einen Bescheid des Petitionsausschusses über die Art der Erledigung unterrichtet. Solche Bescheide bedürfen keiner Begründung. Sie sollen jedoch den Petenten oder die Petentin über den Sinn einer Entscheidung aufklären. Bei Petitionen in größerer Zahl mit wortgleichem oder im Wesentlichen wortgleichem Anliegen (Massenpetitionen) kann der einzelne Bescheid durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses ersetzt werden. In geeigneten Fällen kann auch der Senat

aufgefordert werden, dem Petenten oder der Petentin über die Sach- und Rechtslage erschöpfend Auskunft zu erteilen.

6. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 und 15 eingefügt:

§ 14 Verfahrensrichtlinien (neu!)

Das Nähere über die Arbeit des Petitionsausschusses und die Durchführung der Veröffentlichung der Petitionen nach § 6a regeln Verfahrensrichtlinien, die sich der Petitionsausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses gibt.

§ 15 Datenverarbeitung

Der Petitionsausschuss darf zur Erledigung seiner Aufgaben personenbezogene Daten, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), verarbeiten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten an den oder die Bürger- und Polizeibeauftragte(n), die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

7. Der bisherige § 14 wird der neue § 16.

Artikel 3 Übergangsregelung

Artikel I und Artikel II Nummer 3 bis 5 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Petitionen, die bis zum 31. Dezember 2019 eingereicht werden. Auf sie ist das Petitionsgesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Artikel I und Artikel II Nummer 3 und 4 treten am 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2016 (GVBl. S. 430)

In § 26 Abs. 1 wird hinter Nummer 4 folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten,“

Begründung:

Zu Artikel 1:

Einleitung:

Mit diesem Gesetz wird die Funktion eines oder einer Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und Beauftragten für die Landespolizei (Bürger- und Polizeibeauftragte/r) nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz geschaffen. Es handelt sich dabei um eine Ombudsperson, die zwei Funktionen miteinander verbindet, die des oder der Bürgerbeauftragten und die des oder der Polizeibeauftragten. Beides wird in Artikel 1 mit dem neuen Gesetz über den oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte(n) geregelt.

Von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem UN-Menschenrechtsausschuss und dem Europarat, der Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wird seit Jahren darauf hingewiesen, dass Deutschland entsprechend den menschenrechtlichen Verpflichtungen ein effektives System externer Kontrolle vorzusehen hat (vgl. insbesondere die Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarates aus 2015 und 2007, CommDH (2007)14, 11. Juli 2007, § 39 und CommDH(2015)20, 1. Oktober 2015, Rn. 40ff).

Zu Teil 1

Teil 1 regelt die Aufgaben und die Rechtsstellung des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten. Die allgemeinen Regelungen zur Rechtsstellung orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes (AufarbBG Bln) sowie des Datenschutzgesetzes (BlnDSG), das den Status des oder der Datenschutzbeauftragten regelt. Das rheinland-pfälzische Vorbild hat eine Rolle gespielt.

Zu § 1:

Aufgabe des oder der Bürgerbeauftragten ist es, die Kontrolle behördlicher Vorgänge im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Dies soll auch durch Unterstützung der Arbeit des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses gewährleistet werden.

Der oder die Bürgerbeauftragte ist eine Ombudsperson. Die Institution des oder der Bürgerbeauftragten wurde zunächst in Rheinland-Pfalz als unabhängige Einrichtung geschaffen und dann in Mecklenburg-Vorpommern – sogar mit Verfassungsrang –, in Thüringen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg übernommen. Die Staatsregierung Bayerns hat seit 2018 einen Bürgerbeauftragten. Die Ombudsperson wird wie in Rheinland-Pfalz in das parlamentarische Petitionsverfahren eingebunden. Das Petitionsrecht ist ein Grundrecht nach Artikel 34 der Verfassung von Berlin. Über Petitionen, die an das Abgeordnetenhaus gerichtet sind, entscheidet nach Artikel 46 VvB der Petitionsausschuss, sofern nicht das Abgeordnetenhaus insgesamt entscheidet. Der oder die Bürgerbeauftragte ist keine Konkurrenzeinrichtung zum Petitionsausschuss. Vielmehr ergreift er oder sie vorbereitende Maßnahmen, die den Petitionsausschuss entlasten und es ihm ermöglichen, sich auf die komplizierteren Fälle zu beschränken. In jedem Fall hat der Petitionsausschuss das Entscheidungsrecht.

Ziel der Einrichtung des Amtes des oder der Polizeibeauftragten ist neben der Stärkung der Bürgerrechte auch die Stärkung der Akzeptanz polizeilichen Handelns. Nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz, das inzwischen auch in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein aufgegriffen wurde, steht die einvernehmliche Klärung und Ausräumung von Konflikten im Wege der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation im Vordergrund. Die stärkere Transparenz des polizeilichen Handelns soll das Vertrauen in die Integrität der Polizei stärken und vor ungerechtfertigten Anschuldigungen schützen. Diese neue Möglichkeit tritt ergänzend neben die Einleitung interner Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren. Polizeibedienstete selbst erhalten die Möglichkeit, innerdienstliches Fehlverhalten vortragen zu können. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben. Dies ist deshalb wichtig, weil Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden nach innen gerichtete Verfahren sind und der Selbstkontrolle der Verwaltung dienen. Dieses Gesetz bietet nunmehr die Möglichkeit, neben internen Ermittlungen und Fehlerkorrekturen in den Behörden eine unabhängige Instanz zur Klärung von Vorwürfen einzuschalten. Diese ist nicht beschränkt auf Probleme, die auf das Fehlverhalten Einzelner zurückzuführen sind, sondern betrifft auch etwaige strukturelle oder institutionelle Mängel. Das grundsätzliche Ziel ist es also, die Institution Polizei als staatliche Einrichtung mit Gewaltmonopol als eine lernende Organisation fortzuentwickeln.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 1 Satz 1 AufarbBG Bln und Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 2 AufarbBG Bln.

Absatz 3, der im Übrigen § 3 Abs. 3 AufarbBG Bln entspricht, führt auch eine Altersgrenze ein, die wegen der auf sieben Jahre verlängerten Amtszeit für erforderlich gehalten wird. Abs. 3 Nr. 4 schließlich dient dazu, eine lückenlose Besetzung der Stelle zu gewährleisten.

Absatz 4 regelt die Amtszeit, die sieben Jahre beträgt, um eine Abkoppelung von der fünfjährigen Wahlperiode zu ermöglichen, was die Unabhängigkeit des oder der Beauftragten stärken soll. Im Übrigen lehnt sich der Wortlaut der Regelung an § 3 Abs. 4 AufArbBG Bln an. Die Befristung der Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit und die Begrenzung auf eine Wiederwahl orientiert sich an § 3 Abs. 1 Satz 3 AufArbBG Bln und § 9 Abs. 3 BlnDSG. Die Regelungen zur Amtsperiode und zur höchstens einmaligen Wiederwahl sichern einerseits die Kontinuität der Arbeit, andererseits aber auch einen periodischen Wechsel in der Person der oder des Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten. Die Übergangsphase gewährleistet eine Besetzung der Position trotz Übergangsphasen.

Absatz 5 bis 7 entsprechen bis auf die siebenjährige Amtszeit § 3 Abs. 5 bis 7 AufarbBG Bln.

Zu § 3:

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 S. 1 AufarbBG Bln.

Absatz 2 greift die Formulierung von § 22 Abs. 2 BlnDSG-alt auf.

Absatz 3 und 4 entsprechen § 4 Abs. 2 und 3 AufarbBG Bln.

Zu § 4:

Absatz 1: Die Regelung orientiert sich an § 10 Abs. 5 S. 1 und 2 BlnDSG-neu.

Absatz 2 orientiert sich an § 18 Abs. 2 BlnDSG-alt.

Absatz 3: Die Vorschrift orientiert sich an § 8 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (BürgBRP).

Zu § 5:

Die DSGVO hat für die oder den Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten Geltung, da ihre oder seine Aufgaben die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich macht. Die Norm sichert die Einhaltung der einschlägigen, aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) der Betroffenen abgeleiteten datenschutzrechtlichen Grundsätze umfassend. Die Vorschrift beschränkt die Befugnisse der oder des Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten zur Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben und bei der Übermittlung von Informationen an andere Stellen wie das Abgeordnetenhaus Berlin oder anderweitig genannte Stellen jeweils auf das zwingend Erforderliche.

Die Regelung des Satz 2 ist für die Arbeit des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten essentiell notwendig.

Zu § 6:

Die Norm konkretisiert die Amtshilfeverpflichtung von Landesbehörden gem. Artikel 35 Abs. 1 GG, die für die effektive Aufgabenerfüllung des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten notwendig ist.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Anwesenheits- und Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus Berlin sowie die Anwesenheit des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten in den Ausschüssen. Damit einher geht die Verpflichtung, sich auf Verlangen in den Ausschüssen zu äußern.

Zu Teil 2:

Der oder die Bürgerbeauftragte ist unabhängig. Auch das Parlament kann ihm oder ihr keine Weisungen erteilen.

Zu § 8:

Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte wird nach Auftragserteilung durch Anzeige eines konkreten Sachverhaltes durch Bürgerinnen und Bürger tätig. Er oder sie kann auch tätig werden, wenn er oder sie auf andere Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt. Die Definition der hinreichenden Anhaltspunkte als Schwelle des Tätigwerdens lässt sich von der des Anfangsverdachts ableiten, nach der es entsprechender Indizien bedarf.

Zu § 9:

Absatz 1: Das Recht, sich an den oder die Bürgerbeauftragte(n) zu wenden, steht allen offen. Es wird damit neben dem Abgeordnetenhaus und seinem Petitionsausschuss ein zweiter Weg geschaffen, Petitionen einzureichen. Dies geht bei dem oder der Bürgerbeauftragten auch mündlich. Die Anforderungen an die Petitionen im Übrigen richten sich nach den §§ 1 bis 3 Petitionsgesetz.

Absatz 2: Der oder die Bürgerbeauftragte übernimmt die Erstbearbeitung der bei ihm oder ihr oder beim Abgeordnetenhaus und dem Petitionsausschuss eingegangenen Petitionen. Gesetzliche Grundlagen sind das Gesetz über den Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten und das Petitionsgesetz.

Absatz 3 nennt die Fälle, in denen der oder die Bürgerbeauftragte von einer weiteren Bearbeitung absieht. Die Nummern 1 bis 3 beziehen sich unmittelbar auf Regelungen des Petitionsgesetzes. So sieht der oder die Bürgerbeauftragte von einer Bearbeitung ab, wenn er oder sie aus der Petition erkennt, dass der Petent oder die Petentin keine Bearbeitung durch den oder die Bürgerbeauftragte(n) wünscht, die Petition auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet ist oder die Petition die Tätigkeit des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten betreffen. Das gilt auch, wenn der Petitionsausschuss die Bearbeitung der Petition nach § 4a Absatz 6 PetG-neu an sich zieht. Die Regelungen im rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragtengesetz aufgreifend, ist die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten in weiteren Fällen ausgeschlossen. Das bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass der Petitionsausschuss in den nicht eigens im Petitionsausschussgesetz genannten Fällen tätig werden muss. In den Fällen der Nummern 7 und 8 kann der Petitionsausschuss von der Möglichkeit nach § 7 lit. 3) PetG Gebrauch machen, die Petition für ungeeignet zur weiteren Beratung zu erklären.

Zu § 10:

Absatz 1: Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 PetG. Anders als der Petitionsausschuss verfügt der oder die Bürgerbeauftragte über keine § 6 PetG vergleichbaren Rechte, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

Absatz 2: Die Regelung in Absatz 2 entspricht weitgehend § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 PetG. Während der Petitionsausschuss jedoch Auskünfte, Akteneinsicht und die Gestattung der Ortsbesichtigung verlangen kann und damit ein in der Verfassung abgesichertes Recht geltend macht, kann der oder die Bürgerbeauftragte dem Vorbild der Regelung des rheinland-pfälzischen BeauftrG folgend darum nur ersuchen. Die Verpflichtungswirkung ist dem Vorbild in § 4 BürgBG RP entsprechend deutlich geringer: „Der Art nach besteht aber der Unterschied, daß zwar dem Informationsrecht des PetA eine rechtlich bindende Verpflichtung der Exekutive gegenübersteht [...], während sie dem Ersuchen des BB nicht unmittelbar entsprechen muß.“ (Hagen Matthes, Der Bürgerbeauftragte, Berlin 1981, S. 178). Allein der Petitionsausschuss kann von den Gerichten nach § 10 Abs. 1 Auskünfte und die Vorlage von Akten verlangen. Sollte es auf Auskünfte von Gerichten oder die Vorlage ankommen, so könnte der oder die Bürgerbeauftragte die Bearbeitung einstellen und dem Petitionsausschuss ein Vorgehen nach § 10 Abs. 1 PetG empfehlen.

Absatz 3: Die entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 2 PetG ermöglicht dem oder der Bürgerbeauftragten, darum zu ersuchen, Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Berlin jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen zu dürfen und mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können. In entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 3 Satz 1 PetG unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Regierenden Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin, bevor er oder sie Maßnahmen nach Absatz 2 oder § 5 Abs. 2 PetG ergreift. § 5 Abs. 3 Satz 2 PetG nennt die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.

Absatz 4: Aus der Besonderheit der Schulen gegenüber anderen Lebensbereichen (Schulpflicht; besonderes Gewaltverhältnis) folgt eine besondere Fürsorgepflicht für Kinder und Jugendliche. Deshalb sind in Fragen des Schulwesens, soweit es um Fragen der Diskriminierung im Schulwesen geht, die weiterreichenden Befugnisse gemäß § 18 gerechtfertigt.

Zu § 11:

Absatz 1: Vorrang hat in jedem Fall die Erzielung einer einvernehmlichen Regelung.

Absatz 2: Ziel der Vorschrift ist, dass der oder die Bürgerbeauftragte stets in Kenntnis über die Maßnahmen oder Verfahrensschritte ist.

Absatz 3: Der oder die Bürgerbeauftragte soll ständiger Ansprechpartner oder ständige Ansprechpartnerin des Petenten oder der Petentin während der Bearbeitung einer Petition sein.

Zu § 12:

Der oder die Bürgerbeauftragte entscheidet keine Petition abschließend. In jedem Fall leitet er oder sie lediglich eine Empfehlung an den Petitionsausschuss. Das gilt auch dann, wenn es nach § 11 Abs. 1 zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Nur der Petitionsausschuss kann die Erledigung der Petition nach § 7 Abs. 1 lit. c) PetG feststellen.

Zu Teil 3:

Zu § 13:

Absatz 1: Der Anwendungsbereich wird grundsätzlich auf Polizeidienstkräfte des Landes Berlin, Beamtinnen und Beamte und auch Tarifbeschäftigte, begrenzt. Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes sind nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ASOG dann in den Anwendungsbereich einbezogen, wenn und soweit sie im konkreten Fall auf Anforderung oder mit Zustimmung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin im Land Berlin Amtshandlungen vornehmen oder vorgenommen haben.

Absatz 2: Die Konkurrenzregelung folgt dem Vorbild von Rheinland-Pfalz. Die Zuständigkeit des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten nach dem zweiten und nach dem dritten Teil des Gesetzes stehen nebeneinander. Die Funktion des oder der Bürgerbeauftragten bearbeitet Petitionen, die Funktion des oder der Polizeibeauftragten bearbeitet Beschwerden und Eingaben. Letztere sind keine Petitionen und werden daher auch nicht dem Petitionsausschuss zur Entscheidung zugeleitet. Der oder die Polizeibeauftragte entscheidet selbst.

Die Konkurrenzregelung ist in Baden-Württemberg anders geregelt, da der oder die Bürgerbeauftragte dort nicht in das Petitionsverfahren eingebunden ist. Dort stellt sich der die Polizei betreffende Teil der gesetzlichen Regelungen als besonderer Anwendungsfall der Zuständigkeiten des oder der Bürgerbeauftragten dar, der den allgemeinen Regeln vorgeht. In Schleswig-Holstein wiederum stellt sich die Frage der Konkurrenz in der Regel nicht, da der oder die Bürgerbeauftragte allein für Petitionen zuständig ist, die soziale Fragen betreffen. Petitionen, die den Bereich der Polizei betreffen, werden nach dieser Systematik allein vom Petitionsausschuss bearbeitet. Wenn der oder die Bürgerbeauftragte aber nach der in Rheinland-Pfalz und in diesem Gesetzentwurf gewählten Lösung grundsätzlich für Petitionen aus allen Feldern zuständig ist, so würde es nicht einleuchten, seine oder ihre Zuständigkeit ausdrücklich für die Petitionen auszuschließen, für die er oder sie aus der Eigenschaft als Polizeibeauftragter oder Polizeibeauftragte besondere Kompetenz besitzt.

Zu § 14:

Absatz 1: Die Vorschrift eröffnet für jedermann ein Beschwerderecht gegen polizeiliche Maßnahmen. Der Begriff der polizeilichen Maßnahme ist dabei in einem umfassenden Sinn ausulegen und erfasst jegliches polizeiliches Handeln mit Außenwirkung. Es soll daneben auch jedermann ein Recht haben, sich gegen eine mittel- oder unmittelbare Benachteiligung wenden zu können, die ihren Ausgangspunkt nicht in einer konkreten Handlung einzelner Personen hat, sondern eines strukturellen behördlichen bzw. institutionellen Ursprungs ist. Dies war bisher nicht möglich. Für die Eröffnung der Beschwerde stellt die Regelung auf die Behauptung ab,

dass eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin in seinen oder ihren subjektiven Rechten verletzt habe.

Absatz 2: Die Inanspruchnahme des Petitionsrechts durch Bedienstete des Landes Berlin in Fragen, die im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten stehen, ist nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz Berlin nur dann möglich, wenn zuvor der Dienstweg beschritten wird. Es ist zumindest umstritten, ob dies auch für Petitionen an das Parlament gilt (vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages "Zur Wahrnehmung des Petitionsrechts aus Art. 17 GG durch Beamte" <https://www.bundestag.de/blob/529460/8ac071f88abc4e59a440c6155febee21/wd-3-148-17-pdf-data.pdf>). Das wird bei Eingaben an den Polizeibeauftragten oder die Polizeibeauftragte ausdrücklich ermöglicht.

Absatz 3: Beschwerden und Eingaben sollen grundsätzlich nicht anonym erfolgen. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben werden in Satz 3 jedoch für zulässig erklärt, wenn der oder die Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner oder ihrer Person ersucht. Die Mitteilung des Sachverhalts der Beschwerde oder Eingabe hat so substantiiert zu erfolgen, dass eine Überprüfung überhaupt möglich ist.

Absatz 4: Anonym erhobene Beschwerden und Eingaben können an die zuständige Stelle weitergeleitet und auf eine Prüfung in der Sache kann verzichtet werden. Die strikte Regelung des rheinland-pfälzischen Gesetzes wird hier nicht übernommen, da die Weiterleitung nicht selten zur Identifikation der Einbringerin oder des Einbringers führen wird. Das sollte auch dann bedacht werden, wenn es keine ausdrückliche Bitte um Geheimhaltung gibt. Eine sachliche Prüfung des Inhalts kann auch nach § 15 erfolgen.

Absatz 5: Mit zunehmendem Abstand nimmt die Chance auf Klärung und damit auf einvernehmliche Konfliktbereinigung ab, weshalb eine Frist festgelegt wird. In Satz 1 ist für die Einreichung der Beschwerde eine Frist von drei Monaten bestimmt, die nach Beendigung und Kenntnisaufnahme des oder der Betroffenen der Maßnahme zu laufen beginnt. Von einer Beendigung der Maßnahme ist in der Regel dann auszugehen, wenn sie vollzogen wurde. Nicht von der Frist umfasst sind solche Fälle, in denen eine vorzunehmende Maßnahme rechtswidrig oder fehlerhaft unterblieben ist.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht § 22 Abs. 1 Satz 5 BürgBG RP und § 8 dieses Gesetzentwurfs.

Zu § 16:

Absatz 1: Unklare, verworrene, querulatorische und offensichtlich aussichtslose Beschwerden und Eingaben sollen vermieden werden. Auch Bagatellverstöße sollen nicht im Wege einer Beschwerde oder Eingabe überprüft werden.

Absatz 2: Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte soll die Möglichkeit haben, zur effektiven Sachverhaltsaufklärung Beteiligte persönlich anzuhören. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit ist in das Ermessen des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten gestellt.

Absatz 3 und 4: Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, hat der oder die Beauftragte für die Landespolizei dies dem oder der Betroffenen nach Satz 3 unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Diesbezügliche Entscheidungen des oder der Beauftragten für die Landespolizei sind nicht anfechtbar.

Absatz 4: Entsprechend des in der StPO verankerten Verfahrensgrundsatzes der Aussagefreiheit (nemo tenetur) soll niemand gehalten oder verpflichtet werden, sich im Rahmen eines mög-

licherweise gegen ihn gerichtetes Verfahren selbst zu belasten oder gegen sich selbst auszusagen. Hierfür ist die Kenntnis über den Umstand des Verdachts einer Straftat oder eines Dienstvergehens elementar, ebenso wie das Aufzeigen der Möglichkeit, nicht auszusagen und sich eines anwaltlichen Beistands bedienen zu können.

Zu § 17:

Während eines schwebenden Gerichtsverfahrens und eines laufenden Untersuchungsausschusses ist die Tätigkeit des oder der Polizeibeauftragten ausgeschlossen. Das entspricht der Regelung in Teil 2 des Gesetzes in § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 6.

Zu § 18

Absatz 1: Die Befugnisse des oder der Polizeibeauftragten gehen deutlich über das Vorbild von Rheinland-Pfalz hinaus, wo nur ein Auskunftsrecht vorgesehen ist und zudem der oder die Polizeibeauftragte in den Fällen eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines laufenden Disziplinarverfahrens gar nicht tätig werden soll.

Der oder die Polizeibeauftragte hat über das Auskunftsrecht hinaus auch ein Recht auf Akteneinsicht. Eine Auskunft stellt jede sachverhaltsbezogene Anfrage dar, die an die zuständige Senatsverwaltung zur Abfrage von Erkenntnissen oder zur Informationserlangung gerichtet wird, mit Ausnahme solcher, die überragend schutzwürdige Interessen oder Güter betreffen. Sofern die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Vorgänge im Wege der Fachaufsicht an sich gezogen hat und damit dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin entzogen sind, sind Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nach § 18 Absatz 2 nicht mehr gegeben. Außerdem kann er oder sie um den Zutritt zu Einrichtungen im Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin ersuchen. Entsprechend dem "Ersuchen" in § 10 Abs. 2 hat es keine rechtliche Bindungswirkung. Eine Ablehnung wäre jedoch zu begründen.

Zu Absatz 2:

Nummer 1: Nach § 18 Absatz 2 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei soll der oder die Polizeibeauftragte während laufender strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Verfahren gar nicht tätig werden. Das würde bei strenger Auslegung sogar bedeuten, dass er oder sie die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer, Eingebende oder sonstige Beteiligte nicht einmal anhören kann. Dies soll vermieden werden, um die Funktionalität der Institution des oder der Polizeibeauftragten zu gewährleisten und weiterhin für Transparenz zu sorgen. Daher räumt die getroffene Regelung dem oder der für Inneres zuständigen Senator oder Senatorin Ermessen ein, (nur) in den enumerativ und abschließend aufgezählten Fällen das Akteneinsichtsrecht zu verweigern. In allen anderen Fällen bleiben sowohl das Auskunfts- als auch das Akteneinsichtsrecht bestehen. Die hier getroffene Regelung gibt dem für Inneres zuständigen Senator oder der Senatorin Ermessen, in diesen Fällen Auskunft oder Akteneinsicht zu verweigern.

Nummer 2: Die Regelung greift Art. 45 Abs. 2 Satz 2 VvB auf: "Die Einsichtnahme darf abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern."

Absatz 3: Der Grundsatz, dass niemand sich selbst oder einen Angehörigen belasten muss, gilt auch gegenüber dem Auskunftsrecht des oder der Polizeibeauftragten.

Zu § 19:

Absatz 1: Der oder die Polizeibeauftragte wirkt nach Absatz 1 in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hin. Dem dient die Abgabe von Empfehlungen oder die der zuständigen Stelle einzuräumende Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen.

Absatz 2 gibt dem oder der Polizeibeauftragten in Fällen, in denen sich die Rechtsverletzung des oder der Betroffenen oder das innerdienstliche Fehlverhalten als gravierend darstellt, die Möglichkeit, dies dem fachlich zuständigen Senatsmitglied mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Absatz 3 gibt dem oder der Polizeibeauftragten das Recht, den Vorgang in begründet erscheinenden Fällen der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuzuleiten. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung des oder der die Beschwerde oder Eingabe Einbringenden.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Art der Erledigung dem oder der Einbringenden unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen ist. Ebenso wie im Petitionsrecht hat der oder die Einbringende einen Anspruch auf Entgegennahme seiner oder ihrer Beschwerde oder Eingabe, auf sachliche Prüfung und auf Beantwortung durch informatorischen Bescheid. Weitergehende Begründungen sind im Interesse der Rechtsbefriedigung in der Regel geboten, aber rechtlich nicht erforderlich.

Zu § 20:

Für die Weiterentwicklung des Gesetzes und die Transparenz der Stelle der oder des Polizeibeauftragten ist es für den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung wichtig, über besondere Vorgänge Kenntnis zu erhalten.

Zu Teil 4:

Teil 4 regelt die Evaluierung der Stelle des oder der Beauftragten.

Zu § 21:

Das genannte Datum bietet einen ausreichenden Zeitraum zur Erfassung einer repräsentativen Datensammlung.

Das Abgeordnetenhaus kann auf Basis dieser Statistik das Gesetz gegebenenfalls anpassen.

Zu Artikel 2:

Einleitung:

Artikel 2 regelt die notwendigen Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass die Funktion des oder der Bürgerbeauftragten in das Petitionsverfahren eingebunden ist. Außerdem wird im Petitionsgesetz die veröffentlichte Petition eingeführt, die dem Petitionsausschuss die Möglichkeit gibt, einzelne dafür geeignete Petitionen im Einvernehmen mit dem Petenten oder der Petentin auf der Seite des Abgeordnetenhauses zu veröffentlichen und gegebenenfalls auch eine Mitzeichnungsmöglichkeit vorzusehen. Weitere Änderungen des Petitionsgesetzes betreffen die Anpassung an moderne Kommunikationsformen.

Massenpetitionen können durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses beschieden werden.

Zu § 1:

Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen. Das Schriffterfordernis wird in § 2 Abs. 1 neu im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Form in § 2 Abs. 2 geregelt.

Zu § 2:

§ 2 Absatz 1: Petitionen, die bei dem Abgeordnetenhaus eingereicht werden, sind anders als bei dem oder Bürgerbeauftragten an die Schriftform gebunden. Sie müssen den Petenten oder die Petentin erkennen lassen und unterzeichnet sein. § 2 Absatz 3: Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 1. § 2 Absatz 5: Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 und 3. Der missverständliche Begriff des Antragstellers wird ersetzt.

Zu § 4a:

§ 4a Absatz 1: Der oder die Bürgerbeauftragte übernimmt grundsätzlich die Erstbearbeitung aller Petitionen. Das betrifft auch die beim Abgeordnetenhaus, einschließlich des Petitionsausschusses, eingegangenen Petitionen. Der rheinland-pfälzischen Regelung folgend bleiben Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind, von der Überweisung an den oder die Bürgerbeauftragte ausgeschlossen bzw. sie werden, falls sie bei dem oder der Bürgerbeauftragten direkt eingehen, nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 12 des Bürger- und Polizeibeauftragtenengesetzes ohne weitere Prüfung oder Empfehlung an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Insofern stellt Absatz 1 Nr. 1 eine Ausnahme von § 8 PetG dar. Das gilt auch für Petitionen, die die Tätigkeit des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten selbst betreffen. Bei Themenbereichen, die der Petitionsausschuss selbst bearbeiten will, kann er durch Beschluss von der Weiterleitung der Petitionen absehen.

§ 4a Absatz 2 und 3: Aus der Stellung des Petitionsausschusses folgt, dass er einen umfassenden Einblick über die eingegangenen Petitionen hat (§ 4a Abs. 2 Satz 1 PetG) und dass die Mitglieder des Petitionsausschusses jederzeit Einblick in die Akten nehmen können (§ 4a Abs. 3 PetG).

§ 4a Absatz 4: Der Petitionsausschuss kann jederzeit die Anwesenheit des oder der Bürgerbeauftragten verlangen. Das gilt auch für das Abgeordnetenhaus als Plenum, dem der Petitionsausschuss nach § 4 Abs. 2 eine Petition zur endgültigen Entscheidung vorlegen kann, und die übrigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses, deren Stellungnahme der Petitionsausschuss nach § 4 Abs. 5 einholen kann.

§ 4a Absatz 5: Umgekehrt kann der oder die Bürgerbeauftragte an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen.

§ 4a Absatz 6: Der Petitionsausschuss kann beschließen, die Bearbeitung einer Petition an sich zu ziehen. Eine solche Möglichkeit ist im Bürgerbeauftragtenengesetz von Rheinland-Pfalz ebenso wenig vorgesehen wie eine Regelung nach Absatz 1 Nr. 3, die dem Petenten oder der Petentin die Möglichkeit gibt, der Zuleitung an den oder die Bürgerbeauftragte(n) ausdrücklich zu widersprechen. Der oder die Bürgerbeauftragte hat demnach in Rheinland-Pfalz eine deutlich stärkere Stellung als in der hier vorgelegten Fassung.

§ 4a Absatz 7: Nach Absatz 7 kann die Petition nur mit dem Einverständnis des oder der Bürgerbeauftragten zurücküberwiesen werden. Auf ein konkretes Beauftragungsrecht wie in Rheinland-Pfalz wird hier im Hinblick auf die Unabhängigkeit des oder der Bürgerbeauftragten verzichtet. Der Petitionsausschuss könnte dem oder der Bürgerbeauftragten sonst nach Absatz 6 die Zuständigkeit zur Bearbeitung entziehen, ihn oder sie jedoch mit Ermittlungen beauftragen. Der oder die Bürgerbeauftragte würde dadurch in eine Situation geraten, die einer Weisungsabhängigkeit nahe käme und die mit der unabhängigen Stellung des oder der Bürgerbeauftragten nicht vereinbar wäre. Daher ist eine Rückübertragung der Zuständigkeit nur mit Einverständnis der oder des Bürgerbeauftragten möglich und ohne konkrete Beauftragung.

Zu § 6a:

Einfügung eines neuen § 6a: § 6a ermöglicht, geeignete Petitionen im Internet zu veröffentlichen. Es handelt sich nicht um eine besondere Art der Petition, sondern aus der Vielzahl der eingehenden Petitionen werden geeignete Petitionen ausgewählt. Die Entscheidung über die Veröffentlichung und die Gelegenheit zur Mitzeichnung liegt beim Petitionsausschusses, der das Einvernehmen des Petenten oder der Petentin herstellen muss, der oder die jedoch keinen Anspruch auf Veröffentlichung hat. Die administrative Durchführung der Veröffentlichung erfolgt durch den oder die Bürgerbeauftragte(n).

Zu § 7:

In § 7 Absatz 2 werden die Regelungen über die Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin im neuen Satz 4 ergänzt um die Möglichkeit, bei Petitionen in größerer Zahl mit wortgleichem oder im Wesentlichen wortgleichem Anliegen den einzelnen Bescheid durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses zu ersetzen. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass Petitionen mit Unterschriftenlisten eingereicht werden oder in sonstiger Weise von einer Vielzahl von Personen eingereicht werden. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden im Übrigen unverändert zu den neuen Sätzen 5 und 6.

Zu § 14:

Der Petitionsausschuss als Entscheidungsgremium soll nicht ohne Verfahrensrichtlinien arbeiten. Aus Gründen der Effizienz ist es sinnvoll, dass sich der Ausschuss diese selbst gibt, wobei dies aus Gründen der Kontrolle im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses geschehen muss.

Zu Artikel 3:

Die Regelung soll verhindern, dass sich für bereits eingereichte Petitionen rückwirkend Änderungen ergeben.

Zu Artikel 4:

Die Regelung bezweckt ein möglichst reibungsloses Inkrafttreten des Gesetzes, ohne auf bereits laufende Petitionsverfahren Einfluss zu nehmen.

Zu Artikel 5:

Zu § 26:

Der oder die Beauftragte wird in die Inkompatibilitätsregelung des § 26 Nr. 1-5 LWahlG aufgenommen.

Berlin, d. 21.01.2020

Saleh Zimmermann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Schrader
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Lux
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen